

## Amtliche Bekanntmachung

### **Neubildung des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Rottweil**

Mit dem Ende der Amtszeit, der am 26.05.2019 gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte, endet auch die Amtszeit der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss für den Landkreis Rottweil muss nach der Kreistagswahl vom 09.06.2024 neu gebildet werden.

#### 1. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses:

Nach der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Rottweil gehören gem. § 71 SGB VIII i.V. mit § 2 LKJHG und § 3 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Rottweil dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 6 Kreisrätinnen und Kreisräte
  - b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
  - c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände, sowie  
3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und  
1 Person auf Vorschlag der im Landkreis Rottweil wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.
- Für jedes Mitglied werden außerdem zwei persönliche Stellvertreter/innen gewählt.

#### 2. Wählbarkeit

Nach § 23 Landkreisordnung i.V. m. § 2 Abs. 5 LKJHG sind wahlberechtigte Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

Nicht wählbar sind Bürger,

- a) die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 4 LkrO),
- b) die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedsstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

#### 3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zu 1 b) und 1c), möglichst mit Nennung der 1. und 2. Stellvertreter/innen, können bis spätestens **01.07.2024** beim Landratsamt Rottweil, Jugend- u. Versorgungsamt, Olgastraße 6, 78628 Rottweil, schriftlich eingereicht werden. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Kreisjugendring wurden bereits um Vorschläge gebeten.

Jede/r Bewerber/in kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Wohnort und Wohnungsanschrift der vorgeschlagenen Person,
- b) bei Vorschlägen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die Bezeichnung des einreichenden Trägers.

Rottweil, den 19.06.2024

Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat